

d) bezüglich einer in einem ausländischen Staate zu bewirkenden Zustellung an die in §§. 182 bis 184 der Zivilprozessordnung bezeichneten Behörden und Beamten.

9. Die öffentliche Zustellung erfolgt in den bei den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes anhängigen Rechtsangelegenheiten nach den Vorschriften in §§. 186 bis 189 der Zivilprozessordnung. Jedoch kann die Gerichtsbehörde bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei (§. 7, Abs. 5 der Verordnung). In einem solchen Falle gilt die Ladung als zugestellt, wenn seit der Ansetzung des Schriftsands an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind (§. 189, Abs. 2 der Zivilprozessordnung).

10. Die in §. 190 der Zivilprozessordnung bezüglich des Eintritts der Wirkungen der Zustellung für Zustellungen mittelst Erlassens anderer Behörden oder Beamten und für öffentliche Zustellungen gegebene Vorschrift ist durch §. 7 Abs. 4 der Verordnung auf alle Zustellungen ausgedehnt, welche in den bei den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes anhängigen Rechtsangelegenheiten auf Verreiben der Parteien erfolgen.

11. Im Schutzgebiete zu bewirkende Zustellungen in einer bei einem deutschen Gerichte anhängigen Rechtsangelegenheit erfolgen auf Ersuchen desselben durch die Gerichtsbehörde erster Instanz in der in Nr. 4 bis 6 bezeichneten Weise. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat auf Grund des Nachweises der Zustellung (Nr. 6) das in §. 185, Abs. 2 der Zivilprozessordnung bezeichnete Zustellungszeugniß auszustellen und nur dieses, nicht auch den Nachweis oder die sonst etwa bei der Gerichtsbehörde entstandenen Akten, dem ersuchenden Gerichte zu übersenden.

§. 7.

Zwangsvollstreckungen.

(Zu den §§. 9 und 10 der Verordnung.)

1. Aus welchen Titeln eine Zwangsvollstreckung stattfindet, unter welchen Voraussetzungen insbesondere von den Gerichtsbehörden in dem Schutzgebiete erlassene Urtheile vollstreckbar sind, bestimmt sich nach §§. 644 bis 661, 702 der Zivilprozessordnung.

2. Die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung (Zivilprozessordnung §§. 662 ff.) einer von einer Gerichtsbehörde des Schutzgebietes erlassenen Entscheidung, eines vor derselben abgeschlossenen Vergleichs oder einer von derselben aufgenommenen Urkunde der in §. 702 Nr. 5 der Zivilprozessordnung bezeichneten Art kann erforderlich werden, wenn die Parteien dieselbe zum Zwecke einer Zwangsvollstreckung außerhalb des Schutzgebietes (s. unten Nr. 10, 11) beantragen.

Die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt nach Maßgabe der §§. 662 bis 670 der Zivilprozessordnung, jedoch in allen Fällen (nicht bios in denen der §§. 666, 669) nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten (§. 10 der Verordnung).

3. Die Zwangsvollstreckung innerhalb des Schutzgebietes ist in allen Fällen Sache der Gerichtsbehörde erster Instanz. Die Zwangsvollstreckung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten angeordnet (§. 9 der Verordnung).

4. Der Gläubiger, welcher eine Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete beantragt, hat den Titel, aus welchem dieselbe erfolgen soll, nur dann vorzulegen, wenn sich der Titel nicht in den Akten der Gerichtsbehörde (Nr. 3) befindet. Die Vorbringung einer vollstreckbaren Ausfertigung liegt dem Gläubiger nicht ob, soweit diese Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde (Nr. 3) zu ertheilen sein würde (§. 9 Abs. 1 der Verordnung). Die Vorbringung ist danach insbesondere erforderlich, wenn der Rechtsstreit zur Zeit der Stellung des Antrags bei dem Obergericht des Schutzgebietes noch anhängig ist (§. 662 Abs. 2 der Zivilprozessordnung) oder bei einer anderen Gerichtsbehörde erster Instanz innerhalb des Schutzgebietes eingeleitet worden war.

5. In den Fällen, in welchen der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung nicht beizubringen hat (Nr. 4 Abs. 2), darf die Zwangsvollstreckung nur unter denselben Voraussetzungen angeordnet werden, unter welchen nach §§. 664, 665 der Zivilprozessordnung die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zulässig ist. Auf die Anordnung der Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften über Anhörung des Schuldners, über die Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, über Einwendungen gegen die letztere, über die Bemerkung der erfolgten Ertheilung auf der Urchrift des Urtheils (§§. 666 bis 668, 670 der Zivilprozessordnung) entsprechende Anwendung.

6. Die Vorschriften über den Beginn der Zwangsvollstreckung (§§. 671 bis 673 der Zivilprozess-